



Fachverständnis und Leistungsbewertung im sozialwissenschaftlichen Unterricht

Fachaufsicht Sozialwissenschaften/Wirtschaft-Politik, Stand: 07.10.2021

Die vorliegenden Inhalte basieren auf den rechtlichen Vorgaben des Landes NRW und sollen den schulfachlichen Blick auf sozialwissenschaftlichen Unterricht und die darauf aufbauende Leistungsbewertung schärfen. Dabei gelten die folgenden Rechtsvorgaben in den jeweils gültigen Fassungen

- des Schulgesetzes NRW
- der Vorgaben zum Zentralabitur NRW
- der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST)
- der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI)
- des Kernlehrplans Wirtschaft-Politik G9 (bzw. KLP Politik/Wirtschaft G8 auslaufend)
- des Kernlehrplans Gymnasiale Oberstufe Sozialwissenschaften und Sozialwissenschaften/Wirtschaft (KLP GOST SW/WI)
- der Allgemeinen Dienstordnung (ADO)
- befristet: Distanzlernverordnung

I. Fachverständnis SW und Leistungsbewertung (LBW):

- Sozialwissenschaftlicher Unterricht ist auf die Auseinandersetzung mit relevanten Frage- bzw. Problemstellungen aus den definierten Inhaltsfeldern (KLP) ausgerichtet. Somit sollen die unterschiedlichen Kompetenzen in unterschiedlichen Lernsituationen ausgebildet und angewendet werden. Das Ziel der politischen und ökonomischen Mündigkeit wird dadurch gefördert, dass sich Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Fragestellungen bzw. Problemstellungen reflektiert verhalten lernen.
- Der kompetenzorientierte Unterricht bildet die Grundlage für Schülerleistungen und deren kompetenzorientierten Bewertung. Die Formulierung von Kriterien zur Leistungsbewertung, die die Qualität von Schülerleistungen in den Blick nehmen, ist Aufgabe der Fachkonferenzen. Die Kriterien dienen dazu, Schülerleistungen vor dem Hintergrund des Unterrichtsgeschehens einordnen zu können. Formen der Leistungsüberprüfung sind kompetenzorientiert angelegt und planvoll im Unterricht verankert. Die Kernlehrpläne benennen unterschiedliche Möglichkeiten.
- Die Kompetenzbereiche stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zu einander. Überzeugende Urteils- sowie Handlungskompetenz bauen i.d.R. auf fachspezifischen Sach- und Methodenkompetenzen auf. Die losgelöste Förderung nur eines Kompetenzbereiches über einen längeren Unterrichtszeitraum hinweg wird der fachlichen Struktur von sozialwissenschaftlichem Unterricht nicht gerecht. Der Unterricht wird im fachlichen Sinne erst kompetenzorientiert, wenn (unterrichts-)fachliche Leitfragen bzw. Problemstellungen zugrunde liegen.





- Beispielhaft kann im Bereich der Handlungskompetenz die Fähigkeit des Argumentierens oder auch des Verhandels benannt werden. Die Überprüfungsformen (Sek I) der Kernlehrpläne können dahingehend eingesetzt werden. Diese bieten aus fachlicher Perspektive durchaus auch Anregungen für die Leistungsbewertung in der Gymnasialen Oberstufe; jedenfalls stehen Sie nicht im Widerspruch zum KLP GOST.
- Im Bereich der Methodenkompetenz lohnt es sich, vor allem auf fachmethodische Fähigkeiten und Fertigkeiten (z.B. sachgemäßer Umgang mit Statistiken und unterschiedlichen Textformen) abzuheben. Überfachliche methodische Kompetenzen sollen ergänzend, nicht aber dominant berücksichtigt werden.

Schlussfolgerungen, u.a.:

- Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage eines strukturierten und curricular angelegten Unterrichts. Der tatsächliche unterrichtliche Zusammenhang im Sinne der geltenden Kernlehrpläne und des schulinternen Lehrplans bildet die formale und notwendige Voraussetzung für eine sachgemäße Leistungsbewertung.
- Der Unterricht fördert die unterschiedlichen fachlichen Kompetenzbereiche im Sinne der Kernlehrpläne.
- Die Leistungsbewertung berücksichtigt im Bereich der Klausuren (im Zusammenhang mit verschiedenen Anforderungsbereichen) sowie im Bereich der Sonstigen Mitarbeit/Leistungen die unterschiedlichen Kompetenzbereiche im Sinne der Kernlehrpläne.
- Qualität und Quantität bzw. Kontinuität von Schülerleistungen werden angemessen berücksichtigt. Eine Überbetonung der Quantität wird in vielen Fällen den Ansprüchen an eine sachgemäße Leistungsbewertung nicht gerecht.
- Die Fachlehrkraft führt die eigenen (dokumentierten) Beobachtungen von erbrachten (Teil-)Leistungen pädagogisch angemessen und unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung zusammen.
- Die Gesamtnote kann nicht dem Mittelwert von einzeln benoteten Stunden entsprechen.
- Somit stehen digitale Dokumentations-APPs, die einen „Chartverlauf“ (vgl. Aktienkurs) des Leistungsstandes im Sinne eines tagesaktuell berechneten Notenbereichs veranschaulichen, im Widerspruch zu den rechtlichen Vorgaben.
- Die Rechtsvorgaben sehen die individuelle Förderung und Beratung von Schülerinnen und Schülern vor. Der Begriff der „Bringschuld“ von Schülerinnen und Schülern ist aus den Rechtsvorgaben nicht einseitig ableitbar. Die Fachlehrkraft hat die Verantwortung Leistungen zu ermöglichen, festzustellen und Rückmeldungen zum Leistungsstand im Sinne der individuellen Förderung zu geben. Insbesondere bei Leistungsschwächen und auffälligen Fehlzeiten (entschuldigt wie unentschuldigt) greift die pädagogische Verantwortung der Fachlehrkraft.